



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2006

HANNOVER, 19. OKTOBER 2006

NR. 42

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 364

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte am Wald der Region Hannover, Robert-Koch-Str. 1 in 30989 Gehrden 364

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Region Hannover, Robert-Koch-Str. 4 in 31535 Neustadt am Rübenberge 366

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen/-herren und der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf 369

2. Stadt GARBSEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4/27 „Lebensmittelmart EDEKA, Dorfstraße/Wreschener Allee“, Stadtteil Berenbostel 371

3. Gemeinde ISERNHAGEN

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6/172 „Wietzepark“, Ortschaft Isernhagen H.B. 371

4. Stadt LEHRTE

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte in der Fassung vom 19.12.2001 373

5. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen- und Hortplätze der Stadt Neustadt a. Rbge. 373

6. Stadt PATTENSEN

1. Änderung der Straßenreinigungssatzung 374

7. Stadt WUNSTORF

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wunstorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17. September 2003 374

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

KSG Kreissiedlung Hannover

Bekanntmachung 375

Kirchenkreisamt Wunstorf

Erste Änderung zur Friedhofsordnung vom 21. November 2003 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Lutter 375

Erste Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 21. November 2003 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Lutter 375

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 376

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Uwe-Heinrich Flohr, In der Welle 9 – 11, 31832 Springe, hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 NWG zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Gemarkung Gestorf, Flur 6, Flurstück 36/4, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, den 09.10.2006

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Patzner

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte am Wald der Region Hannover, Robert-Koch-Str. 1 in 30989 Gehrden

Aufgrund der §§ 18, 20, 21 des Gesetzes über die Region Hannover und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung am 23. Mai 2006 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Region Hannover in Gehrden beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstätte am Wald der Region Hannover, Robert-Koch-Straße 1, 30989 Gehrden bietet Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern im Alter von 6 Monaten bis 6 Jahren flexible Betreuungsmöglichkeiten an, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu gewährleisten.

§ 2

Die Kindertagesstätte sieht folgende Gruppenangebote vor:

- 2 Krippengruppen für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren
- 1 Kindergartengruppe für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren

In der Kindertagesstätte können 45 Kinder betreut werden.

**§ 3
Öffnungszeiten**

Die Kindertagesstätte hat eine Regelöffnungszeit von 8 – 16 Uhr an 5 Wochentagen.

Betreuungszeiten vor und nach der Regelöffnungszeit werden nach Bedarf von 6 – 8 Uhr und von 16 – 18 Uhr angeboten (Sonderöffnungszeiten). Sonderöffnungszeiten nach 18 Uhr können nur auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen mit Betrieben vorgehalten werden, die eine Kostenbeteiligung vorsehen.

**§ 4
Inanspruchnahme**

Der Nutzung liegt eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Region Hannover und den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zugrunde. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können zwischen folgenden Betreuungszeiten wählen:

- a) 4 Stunden ohne Teilnahme am Mittagessen
- b) 4 Stunden mit Teilnahme am Mittagessen
- c) 6 Stunden mit Teilnahme am Mittagessen
- d) 8 Stunden mit Teilnahme am Mittagessen

Die in a – d angegebenen Betreuungszeiten finden innerhalb der Regelöffnungszeit an 5 Wochentagen statt.

Zusätzlich zu der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten während der Regelöffnungszeit können Eltern/Erziehungsberechtigte Betreuungsstunden während der Sonderöffnungszeiten von 6 – 8 Uhr und von 16 – 18 Uhr in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme von Betreuungsstunden während Sonderöffnungszeiten ist nach Anmeldung für eine monatlich im Voraus festgelegte, tägliche Stundenzahl möglich.

**§ 5
Gebühren**

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte richten sich nach der Gebührentabelle, die als Anlage dieser Satzung beigelegt ist. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in 12 gleichen monatlichen Teilen erhoben wird.

Gebühren werden von Eltern und/oder sonstigen Erziehungsberechtigten erhoben, deren Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt. Die Einkommensgrenze wird wie folgt festgelegt:

Grundbetrag für die 1. Person: 569,00 € Familienzuschlag für die 2. und je weitere Person im Haushalt: 237,00 € zzgl. Unterkunftskosten gem. § 8 Wohngeldgesetz (Kaltmiete).

**§ 6
Nachweis des Einkommens**

Die Erziehungsberechtigten haben ihr Einkommen sowie dasjenige ihrer Lebenspartner gemäß § 20 SGB XII durch Einkommensbescheinigungen der letzten 6 Monate vor Abschluss des Betreuungsvertrages nachzuweisen. Weitere Nachweise sind auf Anfrage der Region Hannover jeweils für die vorangegangenen 6 Monate nachzuweisen.

**§ 7
Essensgeld**

Es wird ein kostendeckender Beitrag für das Mittagessen erhoben. Der Beitrag für das Mittagessen wird monatlich zusammen mit der Gebühr fällig.

Für Abwesenheitstage des Kindes wird der Beitrag für jedes Quartal rückwirkend erstattet.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld und die Zahlungspflicht entstehen mit dem ersten Betreuungstag. Die Gebühr ist für die Dauer der Betreuung des Kindes in der Einrichtung unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war. Die Gebühr und das Essensgeld sind monatlich zum 1. eines Monats fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 9

Übergangsvorschrift

Für Eltern und Erziehungsberechtigte, die am 31.07.2006 Beschäftigte des Klinikums der Region Hannover sind und deren Kind oder Kinder die Kindertagesstätte am 31.07.2006 besuchen, ermäßigen sich die Gebühren für die Inanspruchnahme der Regelöffnungszeiten in den Gebührenstufen 1 und 2 um 10 %. In den Gebührenstufen 3 und 4 sowie bei der Regelgebühr wird der Gebührensatz um 20 % ermäßigt. Diese Übergangsregelung tritt am 31.07.2007 außer Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Hannover, den 11.10.2006

REGION HANNOVER

Dr. Michael Arndt

Regionspräsident

Anlage zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte am Wald der Region Hannover in Gehrden

Gebührensätze

Die Kindertagesstattengebühren werden monatlich für jedes Kind nach folgender Gebührenstaffel erhoben:

	Regel- gebühr bei einem Familien- einkommen von mehr als 80% über den Sätzen nach § 2a	Gebühren- gruppe I bei einem Familien- einkommen von 61 bis 80% über den Sätzen nach § 2a	Gebühren- gruppe II bei einem Familien- einkommen von 41 bis 60% über den Sätzen nach § 2a	Gebühren- gruppe III bei einem Familien- einkommen von 21 bis 40% über den Sätzen nach § 2a	Gebühren- gruppe IV bei einem Familien- einkommen bis 20 % über den Sätzen nach § 2a
1. Kind					
wöchentliche Betreuungs- zeit					
Krippen					
4 Std.	145,00 €	128,00 €	112,00 €	94,00 €	89,00 €
6 Std.	197,00 €	179,00 €	152,00 €	129,00 €	121,00 €
8 Std.	244,00 €	219,00 €	194,00 €	160,00 €	149,00 €
Kindergärten					
4 Std.	131,00 €	117,00 €	103,00 €	87,00 €	82,00 €
6 Std.	179,00 €	163,00 €	144,00 €	121,00 €	112,00 €
8 Std.	231,00 €	209,00 €	180,00 €	152,00 €	140,00 €
Sonderöffnungszeiten					
je tägl. Stunde und Monat					
1 Std.	43,00 €	36,00 €	31,00 €	27,00 €	23,00 €

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Region Hannover, Robert-Koch-Str. 4 in 31535 Neustadt am Rübenberge

Aufgrund der §§ 18, 20, 21 des Gesetzes über die Region Hannover und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung am 23. Mai 2006 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Region Hannover in Neustadt am Rübenberge beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstätte der Region Hannover in der Robert-Koch-Str. 4 in 31535 Neustadt a. Rbge. bietet Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern im Alter von 6 Monaten bis 10 Jahren flexible Betreuungsmöglichkeiten an, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu gewährleisten.

§ 2

Die Kindertagesstätte sieht folgende Gruppenangebote vor:

- 2 Krippengruppen für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren
- 2 Kindergartengruppen für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren
- 1 Hortgruppe für Kinder im Alter von 6 – 10 Jahren

In der Kindertagesstätte können 95 Kinder gleichzeitig betreut werden.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte hat eine Regelöffnungszeit von 8 – 16 Uhr an 5 Wochentagen. Betreuungszeiten vor und nach der Regelöffnungszeit werden nach Bedarf von 6 – 8 Uhr und von 16 – 18 Uhr angeboten (Sonderöffnungszeiten). Sonderöffnungszeiten nach 18 Uhr können nur auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen mit Betrieben vorgehalten werden, die eine Kostenbeteiligung vorsehen.

§ 4

Inanspruchnahme

Der Nutzung liegt eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Region Hannover und den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zugrunde. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können zwischen folgenden Betreuungszeiten wählen:

- a) 4 Stunden ohne Teilnahme am Mittagessen
- b) 4 Stunden mit Teilnahme am Mittagessen
- c) 6 Stunden mit Teilnahme am Mittagessen
- d) 8 Stunden mit Teilnahme am Mittagessen

Die in a – d angegebenen Betreuungszeiten finden innerhalb der Regelöffnungszeit an 5 Wochentagen statt. Zusätzlich zu der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten während der Regelöffnungszeit können Eltern/Erziehungsberechtigte Betreuungsstunden während der Sonderöffnungszeiten von 6 – 8 Uhr und von 16 – 18 Uhr in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme von Betreuungsstunden während Sonderöffnungszeiten ist nach Anmeldung für eine monatlich im Voraus festgelegte, tägliche Stundenzahl möglich.

§ 5

Gebühren

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte richten sich nach der Gebührentabelle, die als Anlage dieser Satzung beigefügt ist. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in 12 gleichen monatlichen Teilen erhoben wird.

Für die Gebührenerhebung nach Abs. 1 sind hinsichtlich des Begriffes des Einkommens bzw. hinsichtlich der Einkommensgrenze die Bestimmungen des Elften Kapitels des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) in der Fassung vom 01.01.2005 anzuwenden. § 20 SGB XII ist entsprechend anzuwenden. Die Staffelung der Überschreitungssequenzen über die jeweilig maßgebliche Einkommensgrenze gem. § 85 SGB – Stufe 0 – hinaus erfolgt in 25 %-Schritten, wobei die Gebührensätze in Kindergärten für Halbtagsbetreuung mit 4 Stunden um 10 EUR, für Sonderdienst um 2 bzw. 3 EUR und für Ganztagsbetreuung um 18 bzw. 19 EUR von Stufe zu Stufe steigen.

Der prozentualen Steigerung unterliegen nur der Grundbetrag des Haushaltvorstandes und die Zuschläge für Haushaltsangehörige; die Kosten der Unterkunft werden nicht mit einbezogen. Die Überschreitungssequenzen werden auf volle EURO aufgerundet. Veränderungen der Einkommensgrenze in Verbindung mit § 28 SGB XII sind zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Unterkunftsbedarfes werden folgende nach Familiengröße festgelegte Beträge zu Grunde gelegt:

1 Person	mit Wohnflächenbedarf von	50 qm = 260 EUR
2 Personen	mit Wohnflächenbedarf von	60 qm = 335 EUR
3 Personen	mit Wohnflächenbedarf von	75 qm = 395 EUR
4 Personen	mit Wohnflächenbedarf von	85 qm = 460 EUR
5 Personen	mit Wohnflächenbedarf von	95 qm = 530 EUR
6 Personen	mit Wohnflächenbedarf von	105 qm = 595 EUR
7 Personen	mit Wohnflächenbedarf von	115 qm = 660 EUR
8 Personen	mit Wohnflächenbedarf von	125 qm = 725 EUR

Besuchen mehrere Kinder eine Einrichtung halbtags oder ganztags, wird für das 2. und jedes weitere Kind in der Einrichtung eine Ermäßigung von je 46 EUR (Festbetrag) gewährt.

§ 6

Nachweis des Einkommens

Die Erziehungsberechtigten haben ihr Einkommen sowie dasjenige ihrer Lebenspartner gemäß § 20 SGB XII durch Einkommensbescheinigungen der letzten 6 Monate vor Abschluss des Betreuungsvertrages nachzuweisen. Weitere Nachweise sind auf Anfrage der Region Hannover jeweils für die vorangegangenen 6 Monate nachzuweisen.

§ 7
Essensgeld

Es wird ein kostendeckender Beitrag für das Mittagessen erhoben. Der Beitrag für das Mittagessen wird monatlich zusammen mit der Gebühr fällig.
Für Abwesenheitstage des Kindes wird der Beitrag für jedes Quartal rückwirkend erstattet.

§ 8
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld und die Zahlungspflicht entstehen mit dem ersten Betreuungstag. Die Gebühr ist für die Dauer der Betreuung des Kindes in der Einrichtung unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war. Die Gebühr und das Essensgeld sind zum 1. eines Monats fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 9
Übergangsvorschrift

Für Eltern und Erziehungsberechtigte, die am 31.07.2006 Beschäftigte des Klinikums der Region Hannover sind und deren Kind oder Kinder die Kindertagesstätte am 31.07.2006 besuchen, ermäßigen sich die Gebühren für die Inanspruchnahme der Regelöffnungszeiten um 30 %. Diese Regelung tritt am 31.07.2007 außer Kraft.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Hannover, den 11.10.2006

REGION HANNOVER
Dr. Michael Arndt
Regionspräsident

Anlage zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Region Hannover in Neustadt a. Rbge.

Einkommengrenze		Gebührensätze (EURO) ab 01.08.2005					Staffeltabelle – Personenzahl –					Stand: 01.01.2005
		KiGa (4 h)	KiGa (6 h)	GTags	SonderD *	2	3	4	5	6	7	8
Sozialstaffel												
Staffel												
Stufe 0	100%	92,00	138,00	172,00	23,00	1.150,00	1.452,00	1.759,00	2.071,00	2.378,00	2.685,00	2.992,00
ab Stufe 1	125%	102,00	156,00	191,00	26,00	1.354,00	1.717,00	2.084,00	2.457,00	2.824,00	3.192,00	3.559,00
ab Stufe 2	150%	112,00	168,00	209,00	28,00	1.558,00	1.981,00	2.409,00	2.842,00	3.270,00	3.698,00	4.126,00
ab Stufe 3	175%	122,00	186,00	228,00	31,00	1.762,00	2.245,00	2.734,00	3.227,00	3.716,00	4.204,00	4.693,00
ab Stufe 4	200%	132,00	198,00	247,00	33,00	1.965,00	2.509,00	3.058,00	3.612,00	4.161,00	4.710,00	5.259,00
ab Stufe 5	225%	142,00	216,00	266,00	36,00	2.169,00	2.774,00	3.383,00	3.998,00	4.607,00	5.217,00	5.826,00
ab Stufe 6	250%	152,00	228,00	284,00	38,00	2.373,00	3.038,00	3.708,00	4.383,00	5.053,00	5.723,00	6.393,00
ab Stufe 7	275%	162,00	246,00	303,00	41,00	2.577,00	3.302,00	4.033,00	4.768,00	5.499,00	6.229,00	6.960,00
ab Stufe 8	300%	172,00	258,00	322,00	43,00	2.780,00	3.566,00	4.357,00	5.153,00	5.944,00	6.735,00	7.526,00

* SonderD = Tarif für Sonderdienst in einigen KiGa (Früh- und/oder Spätdienst, je Dienst zwischen 23 und 43 EURO pro angefangene Stunde zu zahlen)

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen/-herren und der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 55 f Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 05.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungsanspruch

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach den §§ 2, 3 und 5 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 38, 44 Abs.3 in Verbindung mit § 55 f Abs. 1 NGO).
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar.

§ 2 Entschädigung der Ratsfrauen/-herren

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die Ratsfrauen/Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- oder sonstigen Sitzungen, zu denen die Stadt eingeladen hat, ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Fraktionssitzungen, an denen weniger als die Hälfte der der Fraktion angehörenden Ratsfrauen/Ratsherren teilnehmen, gelten als Fraktionsarbeitsgruppen und sind nicht entschädigungsfähig. Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen, Beiräte und Kommissionen als Ausschüsse; Informations- und Besichtigungsreisen des Rates, Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse als Sitzungen.
- (3) Das in Absatz 2 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Dauer von 6 Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, besteht Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, die (z. B. gem. § 52 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 NGO) an einer Sitzung als Zuhörerin oder als Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Gleiches gilt auch für die Ratsfrauen/Ratsherren, die als Stellvertreterin oder als Stellvertreter – im Sinne des § 19 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Ge-

schaftsordnung – am weiteren Sitzungsverlauf teilnehmen und im Wechsel die (weitere) Vertreterin bzw. den (weiteren) Vertreter vertreten.

- (5) Ratsfrauen/Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,25 € pro Sitzung gewährt. Ein Anspruch auf diese Erhöhung besteht nicht,
 - a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft der Ratsfrau/des Ratsherrn weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind,
 - c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt der Ratsfrau/des Ratsherrn (§ 39 Abs. 2 Satz 4 NGO) werden die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung im angemessenen Rahmen erstattet.

§ 3 Entschädigung der Ratsfrauen/Ratsherren mit besonderen Funktionen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die Fraktionsvorsitzenden, die Beigeordneten und die Grundmandatäre im Verwaltungsausschuss eine monatliche Pauschale; sie beträgt
 - a) für die 1. stellv. ehrenamtliche Bürgermeisterin oder 1. stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister 210,00 €
 - b) für die 2. stellv. ehrenamtliche Bürgermeisterin oder 2. stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister 180,00 €
 - c) für Fraktionsvorsitzende 140,00 € zzgl. 10,00 € je Mitglied der Ratsfraktion
 - d) für die Beigeordneten und die Grundmandatäre im Verwaltungsausschuss 80,00 €
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4 Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. Abweichend davon wird an die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses beträgt 65,00 €.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Ortsratsmitglieder, die gleichzeitig Ratsfrauen/Ratsherren sind, erhalten die Entschädigung für beide Funktionen.

- (2) Neben den Beträgen nach Abs. 1 erhält die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich 90,00 €.
- (3) Die Ortsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Ortsrats- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören (§ 55 f Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung), erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (5) § 2 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 6

Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung; sie beträgt in den Ortschaften

Sorgensen, Heeßel,	100,00 €
Dachtmissen, Hülptingsen, Weferlingsen	75,00 €
Beinhorn	60,00 €

§ 7

Verdienstausschlag

- (1) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche.

Der Ersatz des Verdienstausschlages wird auf Antrag gewährt, insbesondere für

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte, der Ausschüsse und der Fraktionen, wobei die Teilnahme an Verbands-/Gesellschafterversammlungen, Verwaltungs-/Aufsichtsrats- und ähnlichen Sitzungen im Rahmen der Mandatstätigkeit nur dann entschädigungsfähig ist, soweit diese Gesellschaften, Institutionen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Einrichtungen keine eigenen Entschädigungsregelungen getroffen haben. § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- b) die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u.ä. Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (2) Bei Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze. Dies gilt auch für Verdienstausschlag, der durch die Inanspruchnahme von Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gem. § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO entsteht.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € gezahlt, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden pro Woche.
- (5) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die nach den Abs. 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 10,00 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche.
- (6) Der Verdienstausschlag nach den Abs. 1 bis 5 wird für die Zeit der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschl. des unmittelbar mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (z.B. die Wegezeit) versäumt wird, berechnet. Ein Wegezeitaufwand bis zu einer halben Stunde wird anerkannt. Die Beantragung längerer Wegezeiten ist durch Nachweis der Fahrtrouten zu belegen.
Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 19.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 8

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden Fahrtkosten als monatliche Pauschale erstattet; es erhalten
 - a) die stellv. ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder stellv. ehrenamtliche Bürgermeister 57,00 €
 - b) die Fraktionsvorsitzenden 42,00 €
 - c) die übrigen Ratsherren/Ratsfrauen 23,00 €.

Die in den Ortschaften Beinhorn, Dachtmissen (Kategorie 1), Otze und Weferlingsen (Kategorie 2) und in der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen wohnenden, unter den Ziffern a), b) und c) genannten Ratsfrauen/Ratsherren erhalten einen monatlichen entfernungsbezogenen Pauschalzuschlag von 30 % (Kategorie 1), 60 % (Kategorie 2) und 170 % (Kategorie 3)-

- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 3,50 €.
Abweichend davon wird eine pauschalierte Fahrtkostenentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 15,50 € gezahlt, soweit sie ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Burgdorf haben.

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von eine(r/m) Ratsfrau/Ratsherren, Ortsratsmitglied oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen vergütet.

- (2) Bei der Benutzung eines Privatwagens richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1, Sätze 1 und 2, Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 10

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Von den Entschädigungen nach dieser Satzung werden
 - a) die Monatsbeträge der Ratsfrauen/-herren und der Ortsratsmitglieder pro Quartal (jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.),
 - b) die Monatsbeträge der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher monatlich im Voraus,
 - c) die Sitzungsgelder und die pauschalen Fahrtkostenentschädigungen nach § 8 Abs. 3 vierteljährlich nachträglich angewiesen.Grundlage für die Anweisung der Sitzungsgelder sind die in den Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten.
Die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von den Fraktionen vorzulegen.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt und vierteljährlich nachträglich angewiesen. Dabei wird die Verdienstausschüttung für das jeweilige Quartal auf volle Stunde aufgerundet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgdorf vom 20.02.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.09.2005 außer Kraft.

Burgdorf, den 05.10.2006

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann

L. S.

Bürgermeister

2. Stadt GARBSEN

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 20.03.2006 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4/27 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4/27 „Lebensmittelmart EDEKA, Dorfstraße/Wreschener Allee“, Stadtteil Berenbostel

Ziel und Zweck der Planung:

Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf dem Eckgrundstück Dorfstraße/Wreschener Allee mit etwa 1550 m² Verkaufsfläche und 92 Stellplätzen durch die Firma WRT-Immobilien.

Der Geltungsbereich beinhaltet ganz oder teilweise das Flurstück 165/17 Flur 2 der Gemarkung Berenbostel.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 4/27 mit Begründung, Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan liegt im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die §§ 214, 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Bauleitplanes wird gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich wegen

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt jedoch gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB dann nicht, wenn ein Beschluss der Stadt Garbsen über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Gemäß § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 9. Oktober 2006

STADT GARBSEN

Der Bürgermeister

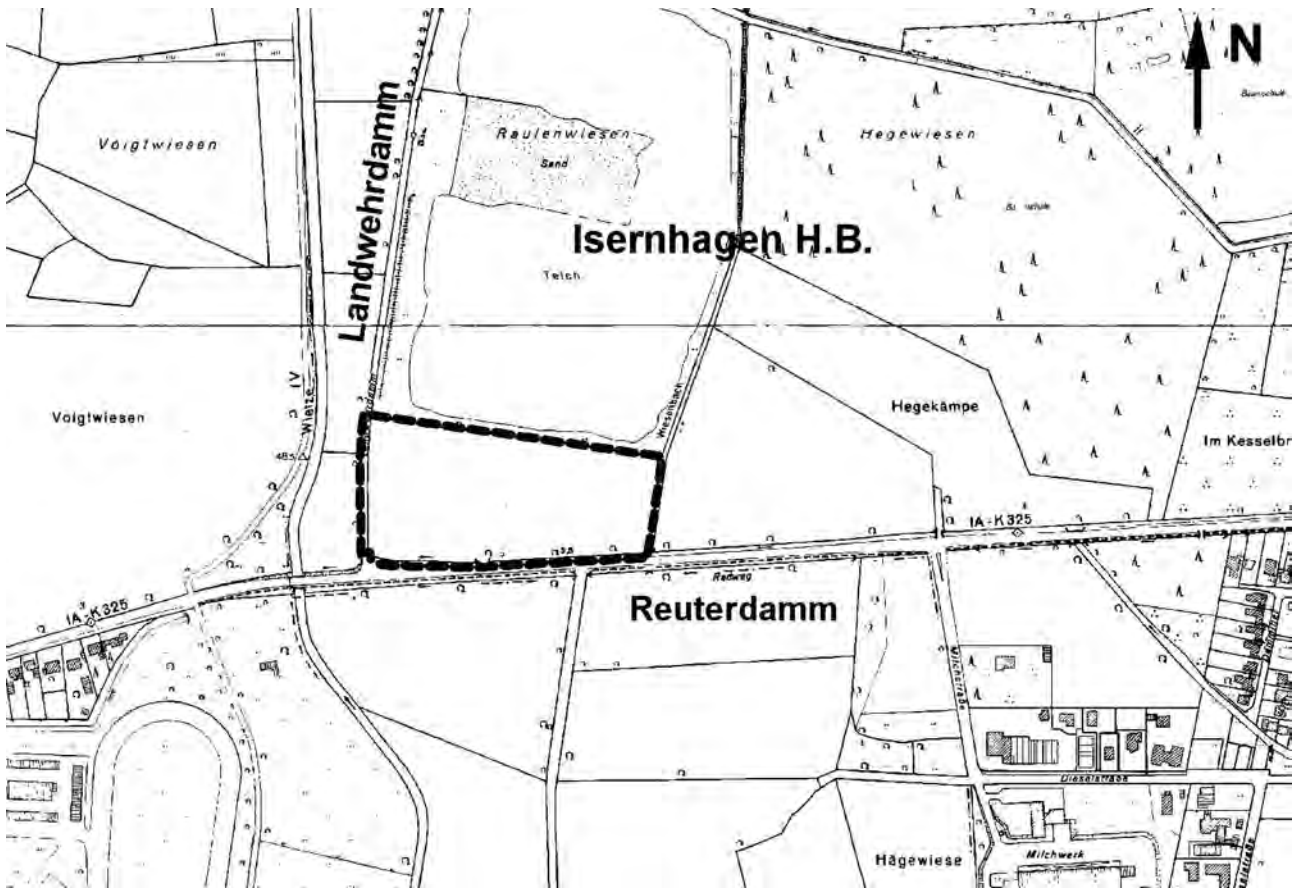
Wolfgang Galler

3. Gemeinde ISERNHAGEN

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6/172 „Wietzpark“, Ortschaft Isernhagen H.B.

Gem. § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat in seiner Sitzung am 05.10.2006 gem. §§ 1 Absatz 3 und 10 Absatz 1 BauGB i.V.m. §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung - jeweils in der geltenden Fassung - den Satzungsbeschluss zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/172 „Wietzpark“, Ortschaft Isernhagen H.B., gefasst.



Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6/172 „Wietzpark Isernhagen“ wird begrenzt:

- im Norden durch den Hufeisensee,
- im Osten durch den Wiesenbach,
- im Süden durch den Reuterdamm (K 325),
- im Westen durch den Landwehrdamm.

Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen die Flurstücke 5/3, 5/4, 6/1 und 6/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 5/2, 8/24 und 94/1 der Flur 29 in der Gemarkung Isernhagen. Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, - Planungsabteilung -, Bothfelder Str. 33, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 (1) BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Isernhagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der obengenannten Vorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.g. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Isernhagen, den 06.10.2006

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

4. Stadt LEHRTE**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte in der Fassung vom 19.12.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 27.9.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte in der Fassung vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
2. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die nach den Absätzen 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 7,50 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lehrte, 27.09.2006

STADT LEHRTE
Voß
Bürgermeisterin

5. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen- und Hortplätze der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 05.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterhält Krippen (Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen) und Horte (Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dienen) als Einrichtungen des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und der Betreuungsform erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Tarifgruppe	Betreuungszeit	Krippenplätze	Hortplätze
1	bis 4 Stunden	136,00 EUR	108,00 EUR
2	bis 5 Stunden	170,00 EUR	135,00 EUR
3	bis 6 Stunden	204,00 EUR	162,00 EUR
4	bis 7 Stunden	238,00 EUR	189,00 EUR
5	bis 8 Stunden	272,00 EUR	216,00 EUR
6	bis 9 Stunden	306,00 EUR	243,00 EUR

- (3) Die Benutzungsgebühr für das Betreuungsangebot „Pädagogischer Mittagstisch“ wird auf 13,50 EUR je angefangener halber Stunde festgesetzt.
- (4) Die Kosten für Mittagessen sind in den Gebührensätzen nach den Absätzen 2 und 3 nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

**§ 3
Ferienbetreuung**

- (1) Für die Dauer der Schließzeiten, insbesondere in den Sommerferien, kann bei entsprechendem Bedarf eine Ferienbetreuung in einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Die Entscheidung über Art und Umfang obliegt dem Träger. Die Betreuung zu den Schließzeiten in den Sommerferien erfolgt zusätzlich und ist nicht über die reguläre Betreuungsgebühr abgedeckt.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird eine zusätzliche Gebühr pro zusätzlich in Anspruch genommener Betreuungsstunde erhoben. Der Zuschlag beträgt 1,00 Euro je angefangener Betreuungsstunde.

**§ 4
Ermäßigungen**

Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge., werden die Betreuungsgebühren nach § 2 für das zweite und jedes weitere Kind um 46,00 EUR monatlich ermäßigt.

**§ 5
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorge-/Erziehungsberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben. Die Benutzungsgebühr wird

den Gebührenschuldern gegenüber durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Betreuungstag.
- (2) Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht. Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2006 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 05.10.2006

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Uwe Sternbeck
Bürgermeister

6. Stadt PATTENSEN

1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die maschinelle Straßenreinigung in der Stadt Pattensen (B II 14)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 05.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfront: 1,37 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2006 in Kraft.

Pattensen, den 05. Oktober 2006

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

7. Stadt WUNSTORF

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wunstorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17. September 2003

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 27. September 2006 folgende Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 17. September 2003 beschlossen:

Artikel I

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a

Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, sind zu jeder dieser öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 ermittelte, maßgebliche Grundstücksfläche nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, wenn zumindest eine der anderen öffentlichen Einrichtungen, durch die das Grundstück bevorteilt wird, bereits mit den entsprechend dem Bauprogramm der Erschließungsbeitragsatzung oder der Straßenausbaubeitragssatzung hergestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die die öffentliche Einrichtung durch die abzurechnende Ausbaumaßnahme erhält bzw. an denen beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt werden. Ist die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 ermittelte, maßgebliche Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Bei der Gewährung der Vergünstigung nach Abs. 2 sind die Teileinrichtungen getrennt zu betrachten. Die Vergünstigung ist nur zu gewähren, wenn die abzurechnende Teileinrichtung bei mindestens einer weiteren öffentlichen Einrichtung, durch die das Grundstück bevorteilt wird, vorhanden ist und hierfür die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen grundsätzlich möglich ist. Dies ist z. B. nicht der Fall bei den Teileinrichtungen klassifizierter Straßen, für die die Stadt nicht Trägerin der Straßenbaulast ist. Sind die Voraussetzungen nicht bei allen Teileinrichtungen erfüllt, an denen beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt werden, wird die Reduzierung des Flächenansatzes für jede betroffene Teileinrichtung gesondert vorgenommen.
- (4) Sind die abzurechnende öffentliche Einrichtung und die anderen öffentlichen Einrichtungen, durch die das Grundstück bevorteilt wird, mit nicht vergleichbaren Teileinrichtungen ausgestattet, z. B. ist eine öffentliche Einrichtung mit einer Mischfläche ausgestattet, die gleichermaßen dem Fußgänger- und dem Fahrzeugverkehr dient, die andere öffentliche Ein-

- 375 -

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Diese Erste Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutter, den 18. Juli 2006

DER KAPELLENVORSTAND
der Ev.-luth. Kapellengemeinde Lutter

G. Oehlschläger M. Kreyer
Vorsitzender L. S. Kapellenvorsteherin

Die vorstehende Erste Änderung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neustadt-Wunstorf, den 04. Oktober 2006

DER KIRCHENKREISVORSTAND
des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

Hagen Cors
Vorsitzender L. S. Kirchenkreisvorsteher

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund §§ 8, 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, i.V.m. § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.07.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird
im **Erfolgsplan**

in der Einnahme auf	169.375.000 €
in der Ausgabe auf	176.035.000 €

und im **Vermögensplan**

in der Einnahme auf	26.586.000 €
in der Ausgabe auf	26.586.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind im Haushaltsjahr 2007 nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.080.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 22.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushaltsjahr 2007 wird von den Verbandsgliedern keine Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandsordnung erhoben.

Hannover, den 18.07.2006

Kornelia Hülter
Verbandsgeschäftsführerin
Prof. Dr. Axel Prieb
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2007 am 28.09.06 Az. 33.49-10302-1/1033 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2007 mit den Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – während der Dienststunden in Raum 418 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert Allee 76a in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 10.10.2006

Kornelia Hülter
Verbandsgeschäftsführerin

Geänderter Annahmeschluss
für das Amtsblatt Nr. 52 vom 28. 12. 2006
ist der 19. 12. 2006, 14.00 Uhr